

Verhandlungen der Stadtverordneten
am 8. August 1849.

Beim Vortrage aus der Registrande gab das Collegium seine Zustimmung zu den in Sachen der hiesigen Commune gegen den Schieferdeckermeister Carl Gottlob Zill alhier und gegen den Steinhauer Robert Lorenz in Neufellerhausen dem Hofrath Dr. Hoffmann und dem Advocat Göring ertheilten Actorien, dehnte auch, dem Antrage des Rathes gemäß, die dem Ersteren ertheilte Vollmacht auf alle die Rechtsfachen aus, welche wegen Ersatz etwaiger in den Tagen des Tumultes im Monat Mai verursachter Schäden noch gegen den Rath erhoben werden könnten.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildete die Wahl eines Stadtrathes auf Lebenszeit.

Die mehrfach angeregte Frage, ob bei Besetzung der gegenwärtig vacanten, besoldeten Rathsstelle ein Nichtstudirter gewählt werden könne, hatte die Deputation zum Localstatut nach genommener Einsicht in die umfangreichen, in den Jahren 1832—1839 diesfalls gepflogenen Verhandlungen nochmals in Erwägung gezogen und sich einstimmig dafür entschieden:

dem Plenum anzurathen, für diesmal zur Wahl eines juristisch-befähigten Stadtrathes zu verschreiten, im Uebrigen aber sofort nach getroffener Wahl die angeregte Frage auf geeignete Weise zur definitiven Erledigung zu bringen.

St.-B. Heinr. Brockhaus kam auf die Verhandlungen vom 18. Juli d. J. zurück, wo die Wahl eines nicht juristisch befähigten besoldeten Rathsmitgliedes für unbedingt zulässig erklärt worden sei. Er finde die damalige Behauptung durch das Gutachten nicht widerlegt, und halte es für angemessen, ein Recht, welches man mit Grund beanspruchen könne, nicht so ohne Weiteres aufzugeben. Man möge vielmehr jetzt von demselben Gebrauch machen und abwarten, was der Rath darauf beschließen werde. Dadurch gelange man am schnellsten zu einer endlichen Regulirung der Frage. St.-B. Posamentirer Dittrich schloß sich dieser Ansicht an.

Der Referent Adv. Klemm gab hierauf zur Begründung des Gutachtens der Deputation einen Abriss der gesammten früheren Verhandlungen und gegebenen Entscheidungen. Es geht daraus in der Hauptsache so viel hervor, daß, wenn auch die Bestimmungen des Rescripts von 1833, in welchem die Wahl Nichtstudirter zu Stadträthen auf Lebenszeit nachgelassen ist, als Norm zu gelten haben, dennoch die Regierung später den Grundsatz geltend gemacht hat, daß zunächst dem Rathe und dann der Regierung die Cognition darüber zustehe, ob in jedem einzelnen concreten Falle ein Jurist im Rathscollégio nöthig sei oder nicht.

St.-B. Löwe erachtete zwar die Berechtigung zur Wahl eines Nichtjuristen für unzweifelhaft, glaubte aber doch daran zweifeln zu müssen, ob der Rath so ohne Weiteres auf die Wahl eines Unstudirten eingehen werde, und fürchtete, durch letztere nur zu Differenzen Veranlassung zu geben, die in gegenwärtiger Zeit doch bedenklich erschienen.

St.-B. Brockhaus leitete dagegen gerade aus dem Vortrage des Referenten das unzweifelhafte Recht der Stadtverordneten ab, und wollte um so mehr davon gegenwärtig Gebrauch gemacht sehen, als damit eine Entscheidung der Frage selbst ohne großen Zeitverlust herbeigeführt werde.

Letzteres bezweifelten die St.-B. Löwe und Dr. Heine, indem sie auf die lange Dauer der früheren Verhandlungen hinwiesen. Auch gegenwärtig werde man sich bei der ersten Entscheidung, falls sie ungünstig laute, nicht beruhigen, sondern sich für verpflichtet halten müssen, die Sache durch alle Instanzen zu führen. Der Erfolg, fügte Dr. Heine noch bei, sei ohnehin problematisch. Man möge sich nur daran erinnern, daß die früheren ungünstigen Entscheidungen erfolgt seien, ungeachtet damals, wo der Criminalrichter und Vicecriminalrichter noch Rathsmitglieder waren, mehr juristische Kräfte im Rath gewesen wären, als jetzt.

Nachdem die St.-B. D. Wigand und Dr. Götschen daran erinnert hatten, daß die Wahl trotz des Gutachtens völlig frei sei, wurde zu letzterer selbst verschritten.

Von den anwesenden 54 stimmberechtigten Mitgliedern gingen eben so viele Stimmzettel wieder ein und ergaben für

den Vicevorsteher Dr. Rüder 28 Stimmen,
St.-B. Adv. Eichorius 23 "
St.-B. Adv. Klemm 3 "

Sonach war Dr. Rüder durch absolute Mehrheit zum Stadtrath gewählt.

Im Uebrigen erklärte sich das Collegium damit einverstanden, daß die eben verhandelte Frage der Deputation zum Localstatut zu Herbeiführung einer definitiven Entscheidung überwiesen werde. Man verschritt sodann zur Verloosung wegen Ermittlung der Jahresclassen und der Reihenfolge des Ausscheidens der Stadtverordneten und Ersatzmänner.

Demnach scheiden aus:

A. Stadtverordnete.

a) Aus den Angesehenen:

Kramermeister Poppe
Adv. Dr. Heine
Kaufmann v. d. Crone
Korbmachermeister Bieweg
Bäckermeister Schlotthauer
Seifensiedermeister Klinger
Privatmann Wärtens
Buchhändler Sal. Hirzel
Kaufmann W. Seyffert
Seifensieder-Obermeister Kleppig
Dr. med. Heyner
Stuccateur Dietrich
Holzbronzefabrikant Buchheim
Adv. Dr. Rüder
Kaufmann Dertmann
Buchhändler Ditto Wigand
Buchdruckereibesitzer Raim. Härtel
Perrückenmacher-Oberalt. Götsche
Buchhändler Georg Wigand
Töpfermeister Hilgenberg
Kaufmann Rus
Adv. Eichorius
Lackirer Müller
Böttcher-Obermeister Kuhfahl
Buchdruckereibesitzer Naumann
Dr. med. Schreiber
Kaufmann Böhne
Posamentirer Dittrich
Schneidermeister Dieke
Kaufmann Schneider

mit Ende des J. 1849.

mit Ende des J. 1850.

mit Ende des J. 1851.

b) Aus den Unangesehenen vom Handelsstande:

Kaufmann Rivinus
Generalconsul Hirzel
Kaufmann Antrop
Kaufmann Beyer
Kaufmann Claudius
Kaufmann Clearius
Buchhändler Avenarius
Buchhändler Heubel
Buchhändler Gustav Mayer
Kaufmann Schuchard
Buchhändler Heinr. Brockhaus
Kaufmann Wilisch
Kaufmann Bornemann
Kaufmann Heike
Buchhändler Schreck

mit Ende des J. 1849.

mit Ende des J. 1850.

mit Ende des J. 1851.

c) Aus den Unangesehenen ohne Unterschied des Standes oder Gewerbes:

Advocat Klemm
Seilermeister Bösenberg
Goldarbeiter Müller
Perrückenmacher-Oberalt. Kellner
Tischlermeister Löhnert
Vorsteher G.-D. Werner
Messerschmiede-Obermeister Löwe
Advocat Dr. Stephani
Dr. Bertling
Schneidermeister Bachhaus
Uhrmacher Scholle
Dr. Hering
Schmiedemeister Engelmann
Uhrmacher-Oberalt. Ernst
Dr. med. Götschen

mit Ende des J. 1849.

mit Ende des J. 1850.

mit Ende des J. 1851.